

**Beschluß des Ministerrates
Über die Satzung der Treuhandanstalt
vom 18. Juli 1990**

Die Satzung der Treuhandanstalt wird beschlossen (Anlage).

Die Satzung ist der Volkskammer zur Bestätigung vorzulegen.*

Berlin, den 18. Juli 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

de M a i z i è r e
Ministerpräsident

* Die Volkskammer hat die Satzung am 22. Juli 1990 bestätigt.

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

**Satzung der Treuhandanstalt
vom 18. Juli 1990**

In Durchführung des Gesetzes zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz) vom 17. Juni 1990 (GBI. I Nr. 33 S. 300) wird für die Treuhandanstalt folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung der Treuhandanstalt

(1) Die Treuhandanstalt ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Grundsätze der sozialen Marktwirtschaft zu beachten und hat gemeinnützigen Zwecken zu dienen.

(2) Die Treuhandanstalt unterliegt der Aufsicht des Ministerpräsidenten.

(3) Sitz der Treuhandanstalt ist Berlin.

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Treuhandanstalt

§ 2

Die Aufgaben der Treuhandanstalt werden nach Maßgabe des Treuhandgesetzes durch den Auftrag bestimmt, das ihr übertragene, bisher volkseigene Vermögen zu privatisieren und zu verwerten. Zu diesem Zweck hat sie

- die Wettbewerbsfähigkeit möglichst vieler Unternehmen herzustellen und somit Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen,
- die Sanierung und Strukturanpassung der Unternehmen an die Erfordernisse des Marktes zu unterstützen,
- die Entwicklung effektiver Unternehmensstrukturen zu fördern.

§ 3

Zur Durchführung ihrer Aufgaben hat die Treuhandanstalt Voraussetzungen insbesondere zur Realisierung folgender Maßnahmen zu schaffen:

- Veräußerung von Geschäftsanteilen, Aktien und anderen Vermögenswerten von Unternehmen zu Marktbedingungen,
- Beteiligungen durch in- und ausländische Investoren an Unternehmen,
- Durchführung von Sanierungsmaßnahmen,
- Einführung von Unternehmen am Kapitalmarkt und Unterstützung der Emission von Wertpapieren sowie
- Auflösung von nicht mehr sanierungsfähigen Unternehmen.

§ 4

(1) Die Treuhandanstalt ist nach Maßgabe des Artikels 27 des zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Staatsvertrages berechtigt, im Rahmen des § 2 Abs. 7 des Treuhandgesetzes:

- Kredite aufzunehmen,
- Schuldverschreibungen zu begeben sowie
- Bürgschaften und Garantien zu übernehmen.

(2) Die Treuhandanstalt wird nach einer Bestandsaufnahme des bisher volkseigenen Vermögens und seiner Ertragsfähigkeit sowie nach seiner vorrangigen Nutzung für die Strukturanpassung der Wirtschaft und die Sanierung des Staatshaushaltes in Durchführung des § 5 Abs. 2 des Treuhandgesetzes auf der Grundlage von Gesetzen die Möglichkeit vorsehen, Bürgern ein Anteilsrecht am volkseigenen Vermögen einzuräumen.

Dezentrale Organisationsstruktur

§ 5

(1) Die Treuhandanstalt verwirklicht ihre Aufgaben in dezentraler Organisationsstruktur über Treuhand-Aktiengesellschaften.

(2) Von der Treuhandanstalt sind entsprechend den im § 2 genannten Aufgaben gemäß § 7 Abs. 2 des Treuhandgesetzes branchenübergreifende Treuhand-Aktiengesellschaften zu gründen (Anlage).

(3) Die Treuhandanstalt ist gemäß § 7 Abs. 2 des Treuhandgesetzes alleiniger Gründer der Treuhand-Aktiengesellschaften.

(4) Die Treuhandanstalt übernimmt die Aktien der Treuhand-Aktiengesellschaften. Die Aktien sind nicht übertragbar.

§ 6

(1) Durch die Treuhandanstalt ist zu sichern, daß die Treuhand-Aktiengesellschaften nach wirtschaftlichen Grundsätzen organisiert und tätig werden und die Privatisierung und Verwertung des ihnen übertragenen Vermögens rasch und umfassend durchgeführt wird,

(2) Hierzu kann die Treuhandanstalt alle sich aus dem Gesellschaftsrecht ergebenden Möglichkeiten gegenüber den Treuhand-Aktiengesellschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben nutzen.

§ 7

Verwaltungsrat, Zusammensetzung

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus einem Vorsitzenden und sechzehn Mitgliedern.

(2) Mitglied des Verwaltungsrates kann nicht sein, wer gesetzlicher Vertreter eines von der Treuhandanstalt abhängigen Unternehmens ist. Dies gilt nicht für den ersten Verwaltungsrat.

(3) Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden und sieben weiteren Mitgliedern, die vom Ministerrat berufen werden,
- zwei Mitgliedern, die der Volkskammer angehören und von ihr gewählt werden,
- sieben Mitgliedern, die auf Vorschlag des Ministerpräsidenten von der Volkskammer berufen werden.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für zwei Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(5) Für die Abberufung und Abwahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates gilt Abs. 3 entsprechend.

(6) Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann ein Ersatzmitglied bestellt werden, das für die Dauer der restlichen Amtszeit Mitglied des Verwaltungsrates wird, wenn das Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit wegfällt. Für die Bestellung und Abberufung des Ersatzmitgliedes gelten Absätze 2 bis 5 entsprechend.